



36 Nr. 1 Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

1. Allgemein

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden mit einer separaten Jahressteuer zu reduziertem Tarif besteuert. Die Jahressteuer wird ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens und ohne Anrechnung von Sozialabzügen im Rahmen einer Sonderveranlagung erhoben.

1.1 Massgebender Zeitpunkt der Besteuerung

Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann. Nur unbedingte Leistungsansprüche können als realisiertes Einkommen betrachtet werden.

Ist die Erfüllung des Anspruches unsicher, wird unter dem Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht der Rechtserwerb, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. Zahlung einer Geldschuld) verstanden. Für die Besteuerung ist hier auf den Zeitpunkt des Zufließens und dabei in der Regel auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbs - für gewisse Kategorien von Rechtsansprüchen (Mietzinsen, Kapitalzinsen) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit - abzustellen (vgl. § 94 StG; Art. 48 DBG).

1.1.1 Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)

Gemäss Art. 84 BVG sind die Ansprüche aus beruflicher und gebundener Vorsorge vor ihrer **Fälligkeit** von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Daraus liesse sich folgern, dass als Besteuerungszeitpunkt für Kapitalleistungen grundsätzlich auf den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen ist. Für die interkantonale Besteuerungsbefugnis ist die Fälligkeit massgebend (vgl. KS SSK Nr. 15 vom 31.8.2001 Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, Ziffer 332.1).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3a) diese Auffassung indessen relativiert und festgehalten, dass Art. 84 BVG nicht ausschliesse, dass Vorsorgeleistungen (erst) im Zeitpunkt ihrer Auszahlung besteuert werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind (BGE 117 V 303 E. 2c S. 308; 116 V 106 E. 3 S. 109; 115 V 27 E. 5 S. 33; 114 V 33 E. 2d S. 39 ff.). Bei Altersleistungen aus Freizügigkeitskonten und -Policen entsteht der Anspruch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (Art. 16 Abs. 1 FZV).

1.1.1.1 Altersleistungen

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3aa) ausführt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch Bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an. Würde die versicherte Person am letzten Arbeitstag versterben, würde kein Anspruch auf Altersleistungen erworben, sondern an dessen Stelle allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente für Hinterbliebene treten. Bei vorzeitiger Pensionierung sind Altersleistungen nur geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis und das damit verbundene (obligatorische) Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein (anderes) versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität; Art. 18 ff. bzw. Art. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Wenn die Auszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre gemäss Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007, E.5) nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen eine Besteuerung der Leistung sowohl im Zeitpunkt der Gutschrift wie auch im Zeitpunkt, da sie richtigerweise fällig geworden wäre, vertretbar. Der Zeitpunkt der Auszahlung dürfe aber nicht (aus steuerplanerischen Gründen) frei vorverschoben werden. Deshalb sei im Fall einer vorzeitigen Auszahlung grundsätzlich auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin abzustellen.



Beispiel 1:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	1. Januar 2010
Auszahlung	15. Januar 2010

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2010. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge dem Kanton B.

Beispiel 2:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	1. Januar 2010
Die Auszahlung erfolgt bereits am	27. Dezember 2009

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich gar nicht zulässig wäre) entsteht der Anspruch auf die Kapitalleistung wie in Beispiel 1 am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst am 1. Januar 2010. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG dem Kanton B.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei Wegzug ins Ausland eine ordentliche Besteuerung im Zeitpunkt der Auszahlung durch den bisherigen Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Dem steht auch das Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007) nicht entgegen, denn in einem solchen Fall könnte der Steuerpflichtige durch das gesetzwidrige Vorverlegen der Auszahlung unter Umständen einer Besteuerung entgehen (weil der ausländische Staat nicht besteuert, wenn die Auszahlung der Leistung bereits vor dem Zuzug erfolgt ist). Falls keine ordentliche Besteuerung erfolgt, kann jedoch bei der Pensionskasse die Quellensteuer eingefordert werden. Die Pensionskasse kann sich nicht darauf berufen, dass keine Quellensteuerpflicht bestehe, weil die Auszahlung vorzeitig in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem der Wohnsitz in der Schweiz noch bestand.

Beispiel 3:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2009
Wohnsitzverlegung Kanton A ins Ausland	15. Januar 2010
Die Auszahlung erfolgt am	30. Januar 2010

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2010. Weil der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung seinen Wohnsitz noch in der Schweiz hatte, steht dem Wohnsitzkanton - trotz des Auszahlungszeitpunktes nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland - das ordentliche Besteuerungsrecht zu.

Weil die Auszahlung jedoch erst nach Wegzug ins Ausland erfolgte, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu erheben. Eine Meldung über Kapitalleistungen (Verrechnungssteuerermeldung) entfällt.

1.1.1.2 Leistungen bei Teilpensionierung (Regelung vor Steuerjahr 2024)

Vor dem 1. Januar 2024 war die Teilpensionierung im Vorsorgerecht nicht gesetzlich geregelt. Die Reglements der Vorsorgeeinrichtungen konnten eine Teilpensionierung dennoch vorsehen. Damit derartige gestaffelte Kapitalbezüge der Altersleistung vor dem Steuerjahr 2024 steuerlich anerkannt und somit jeweils als separate Kapitalleistung besteuert werden, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:



1. **Reglementarisch Vorgesehen:** Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung muss die Teilpensionierung explizit vorsehen.
2. **Beachtung des Vorsorgerecht:** Die reglementarisch vorgesehene Teilpensionierung muss BVG-konform sein.
3. **Wesentliche und dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades:** Der Beschäftigungsgrad muss mindestens für ein Jahr reduziert werden. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss hierbei mindestens im Umfang von 20 % bis 30 % erfolgen.
4. **Maximal zwei Teilbezüge:** Es dürfen maximal zwei Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform getätigt werden. Nicht als Teilbezug gilt der Bezug bei endgültiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit.
5. **Lohnreduktion und Teilbezug im Verhältnis zum reduzierten Beschäftigungsgrad:** Der AHV-pflichtige Lohn muss im gleichen Umfang wie der Beschäftigungsgrad reduziert werden. Ebenfalls muss der teilweise Bezug des Alterskapitals der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
6. **Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % nach zweiten Teilbezug:** Beim zweiten und letzten Teilpensionierungsschritt (und somit vor der endgültigen Erwerbsaufgabe) muss noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % vorhanden sein.

1.1.1.3 Leistungen bei Teilpensionierung (Regelung ab Steuerjahr 2024)

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Teilpensionierung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gesetzlich geregelt (Art. 13a BVG und Art. 13b BVG). Damit derartige gestaffelte Kapitalbezüge der Altersleistung ab dem Steuerjahr 2024 steuerlich anerkannt und somit jeweils als separate Kapitalleistung besteuert werden, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. **Dauerhafte Lohnreduktion:** Es muss eine dauerhafte Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns erfolgen (d.h. mindestens während eines Jahres).
2. **Maximal drei Teilbezüge:** Es dürfen maximal drei Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform getätigt werden. Als einer von drei Teilbezügen gelten sämtliche Kapitalbezüge des Altersguthabens innerhalb eines Kalenderjahres. Hierbei findet eine Betrachtung pro Arbeitgeber statt, womit irrelevant ist, ob der Lohn durch den Arbeitgeber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert wurde.
3. **Jahresfrist zwischen Teilbezügen:** Zwischen den Teilbezügen bzw. den drei Teilpensionierungsschritten müssen grundsätzlich 365 Tage liegen. Andernfalls wird vermutet, dass das Vorgehen rein fiskalisch begründet und damit missbräuchlich ist. Bei Verletzung dieser Frist ist daher nachzuweisen, dass nicht-fiskalische Gründe ursächlich für das gewählte Vorgehen sind.
4. **Wesentlichkeit des ersten Teilbezugs:** Der erste Teilbezug muss grundsätzlich mindestens 20 % des gesamten Altersguthabens ausmachen. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann allerdings einen tieferen Teilbezug vorsehen sowie die Höhe der zweiten und dritten Teilbezüge festlegen. Soweit die Höhe der Teilbezüge im Einklang mit der reglementarischen Regelung erfolgen, werden steuerlich auch geringere Teilbezüge akzeptiert.
5. **Teilbezug im Verhältnis zur Lohnreduktion:** Vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters dürfen die Teilbezüge der Altersleistung in Kapitalform jeweils maximal im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns erfolgen (z.B. Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns um 20 % berechtigten zum Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform im Umfang von 20 %). Nach Erreichen des Referenzalters kann der Teilbezug höher ausfallen als die Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns, wobei die Prüfung einer Steuerumgehung vorbehalten wird (z.B. Reduktion des AHV-pflichtigen Lohns um 20 % berechtigten zum Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform im Umfang von 40 %).

Hinweis zur steuerlichen Handhabung von mehr als drei Teilbezügen: Soweit drei Teilbezüge erfolgt sind, ist grundsätzlich das restliche Altersguthaben als Rente zu beziehen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, wie beispielsweise bei reinen Kapitalplänen, ist der dritte Teilbezug mit sämtlichen weiteren Teilbezügen in Kapitalform (vierter Teilbezug, fünfter Teilbezug usw.) zusammenzurechnen.



1.1.1.4 Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 19. April 2000 (StE 2001 B 21.2 Nr. 13) festgehalten, dass bei Kapitalleistungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Vorsorgefalles aufgrund eines Barauszahlungsbegehrens (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) geleistet werden, auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen sei. Massgebend ist nach Auffassung des Gerichts, dass bei vor Eintritt des Vorsorgefalles gestellten Barauszahlungsbegehren der Anspruch auf die Kapitalleistung unsicher sei, weil die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, eine materielle Prüfung der Berechtigung des Begehrens vorzunehmen. Die steuerrechtlich erforderliche Sicherheit des Anspruchs sei deshalb im Zeitpunkt der Stellung des Barauszahlungsbegehrens nicht gegeben, sodass sich ein Zuwarten mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Auszahlung rechtfertige.

Das Bundesgericht bestätigt mit seinem Urteil vom 30. April 2004 (2A.54/2003) diese Auffassung. Im konkreten Fall beantragte der Versicherte im Hinblick auf seine Abreise nach Italien die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Juli 2001. Die Pensionskasse teilte ihm mit Schreiben vom 28. Juli 2001 die Höhe seines Freizügigkeitskapitals mit und überwies ihm in der Folge am 31. Juli 2001 das Guthaben. Das Gericht betrachtete das Vorsorgeverhältnis mit der Überweisung am 31. Juli 2001 als aufgelöst und das Freizügigkeitskapital zur Barauszahlung fällig.

Bei Vorliegen des Barauszahlungsgrundes infolge Wegzugs ins Ausland obliegt der Vorsorgeeinrichtung zudem eine Sorgfaltspflicht nicht nur in Bezug auf die Prüfung der Berechtigung des Begehrens, sondern auch in Bezug auf die Sicherstellung der Besteuerung.

Bei Geltendmachung eines Bezuges für Wohneigentumsförderung nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) muss die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Daraus folgt, dass bei Kapitalleistungen, welche unter Inanspruchnahme eines Barauszahlungsgrundes nach Art. 5 FZG oder für Wohneigentumsförderung ausgerichtet werden, in der Regel auf den Zeitpunkt der Erfüllung (Auszahlung) abzustellen ist.

1.1.1.5 Invaliditätsleistungen

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff (gemäss Art. 26 BVG) selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der versicherten Personen erweitert werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989 Ziffer 79). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält.

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Leistungsanspruch unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidendes aufgrund einer eigenen vertrauensärztlichen Prüfung festlegen. Der Anspruch entsteht mithin mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

1.1.2 Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Der Anspruch auf Leistungen aus der gebundenen Vorsorge entsteht sowohl bei Leistungen aus Versicherungen als auch aus Bankstiftungen grundsätzlich mit der Auszahlung der Leistungen. Die Altersleistungen werden in der Regel spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, das heisst am ersten Tag nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). In diesem Fall werden noch nicht ausbezahlte Leistungen am ersten Tag nach der vollständigen Erwerbsaufgabe fällig, bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das 69. bzw. 70. Altersjahr hinaus, spätestens jedoch am ersten Tag nach Vollendung des 69. bzw. 70. Altersjahres.

1.1.3 Kapitalleistungen aus freier Vorsorge (Säule 3b)

Versicherungsleistungen für bleibende körperliche Nachteile (z.B. aus privaten Kranken- und Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) werden in Abhängigkeit vom Umfang der körperlichen Schädigung - in der Regel auf Grund einer vertraglich vereinbarten «Gliederskala» - berechnet und festgelegt.



Die entsprechende Leistung kann daher im Zeitpunkt des Ereignisses, das die spätere Leistung auslöst, noch nicht als zugeflossen betrachtet werden. Ein definitiver Anspruch besteht erst nach Festlegung im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vergleichs. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist daher auf das Datum dieser Vereinbarung abzustellen. Fehlt eine solche, ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Versicherungsgesellschaft an die versicherte Person abzustellen. Sofern beides nicht aktenkundig ist, kann aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

1.1.3.1 Todesfalleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruches entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern (StGE vom 24.6.2005 [nicht publ.]; ferner StGE 166/2006 vom 15.12.2006).

1.2 Mehrere Kapitalauszahlungen in einem Steuerjahr

Im gleichen Jahr fällig gewordene oder ausbezahlte Kapitalleistungen sind grundsätzlich zusammenzurechnen und mit einer einzigen Sonderveranlagung zu erfassen.

Ausnahmen:

- Kapitalleistungen von in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und Personen in eingetragener Partnerschaft werden bei der Staatssteuer separat veranlagt;
- Bereits in Rechtskraft erwachsene Veranlagungen werden grundsätzlich nicht ersetzt, die bereits versteuerten Leistungen werden jedoch bei einer zweiten oder allenfalls dritten Veranlagung satzbestimmend berücksichtigt (BStPra 7/2004 553-557);
- Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel werden dagegen Kapitalleistungen, die im andern Kanton fällig und besteuert werden, nicht zusammengerechnet.

1.3 Ort der Besteuerung

Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel sind Kapitalleistungen in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 11 Abs. 4 StG). Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 4 StHG betreffend den Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen innerhalb der Schweiz.

Zuständig ist die Behörde des Wohnsitzes der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Veranlagungsbehörde hat daher vor einer Veranlagung stets ihre Zuständigkeit zu prüfen. Dies ist vor allem bei Wohnsitzwechsel und gleichzeitiger Fälligkeit von Leistungen zu beachten.

Bei einem Umzug innerhalb des Kantons bestimmt aus verwaltungsökonomischen Gründen das Auszahlungsdatum die Bezugsgemeinde. Bei einem innerkantonalen Umzug von Gemeinde A in Gemeinde B und bei Vorliegen mindestens einer Auszahlung in der Gemeinde A und Gemeinde B sind zwei Sonderveranlagungen zu erstellen. Dabei wird jeweils die zweite Kapitalleistung nur zur Satzbestimmung berücksichtigt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen bestimmt das Auszahlungsdatum die Bezugsgemeinde.



1.4 Massgebender Tarif und Bestimmung des Steuerbetrages bis und mit Steuerjahr 2013

1.4.1 Allgemein

Mit einer separaten Jahressteuer erfasste Kapitalleistungen werden zu einem reduzierten Tarif besteuert.

1.4.2 Staatssteuer

Kapitalleistungen von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen werden pro Person besteuert. Leistungen für Mann und Frau sind deshalb separat mit dem Einheitstarif ohne Vollsplitting unter Berücksichtigung des Rentensatzes zu erfassen, mindestens jedoch mit 2 %.

1.4.2.1 Definition Rentensatz

Die Besteuerung nach dem Rentensatz erfolgt zu dem Satz, der sich nach der statistischen Lebenserwartung des steuerpflichtigen Mannes oder steuerpflichtigen Frau für eine jährliche Rente ergäbe, die anstelle der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Werte ab dem Steuerjahr 2005 sind aus der «Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten» der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 02.2006 zu entnehmen. Die aufgelisteten Werte beziehen sich auf Kapitalleistungen von CHF 1'000, welche eine theoretische jährliche Rente von x Franken ergeben, je nach Alter und Geschlecht des Anspruchsberechtigten (siehe Kapitel 1.4.5 Beispiel 1).

1.4.3 Direkte Bundessteuer

Bei der Direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung zu 1/5 des ordentlichen Tarifs gemäss den Tarifen 2007/Prae (Art. 36 DBG) bis Steuerjahr 2010, ab Steuerjahr 2011 gemäss den Tarifen 2011/Post (früher Art. 214 DBG, neu Art. 36 DBG). Bei diesen Tarifen wird neu unterschieden zwischen Alleinstehendentarif, Verheiratetentarif und Elterntarif. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen kommt je nach den konkreten Familienverhältnissen am Ende des Steuerjahres bzw. der Steuerpflicht nur der Alleinstehenden- oder der Verheiratetentarif zur Anwendung. Der letztgenannte Tarif gilt auch für in ungetrennter Ehe resp. Partnerschaft lebende Personen sowie für Unverheiratete, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Der neue Elterntarif kommt hier jedoch nie zur Anwendung.

1.4.4 Sozialabzüge

Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Abs. 1 StG und gemäss Art. 35 DBG werden nicht gewährt.

1.4.5 Beispiele Steuerberechnung

Beispiel 1 Staatssteuer:

Kapitalleistung CHF 700'000, fällig im Jahr 2010, Mann, Jahrgang 1950, röm. kath., Liestal		
Alter im Fälligkeitsjahr	=	60 Jahre
Theoretische Jahresrente Mann bei CHF 1000	=	43.78
Theoretische Jahresrente Mann bei CHF 700'000 : 1'000 x 43.78	=	30'646
Steuersatz bei einem Einkommen von CHF 30'646	=	3.997
Steuerbetrag 3.997 % von CHF 700'000	=	27'979
Zuzüglich Gemeinde- und Kirchensteuer in Prozent vom Staatssteuerbetrag		
Steuerfuss Liestal: 66 %; kath. Landeskirche: 6.75 % (27'979x72.75 %)	=	20'355

Beispiel 2 Direkte Bundessteuer:

Kapitalleistung CHF 700'000, fällig im Jahr 2010, Mann, verheiratet		
Steuersatz bei einem Einkommen von CHF 700'000 (Tarif 2007/Prae)	=	11.3375714 %
1/5 vom Steuersatz 11.3375714 %	=	2.2675143 %
Steuerbetrag 2.2675143 % von CHF 700'000	=	15'872.60



1.5 Massgebender Tarif und Bestimmung des Steuerbetrages ab Steuerjahre 2014

Ab Steuerjahr 2014 kommt für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge ein neuer Tarif zur Anwendung. Die geänderte gesetzliche Bestimmung lautet:

§ 36 Absätze 1, 2 und 3

¹ Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von § 27^{bis} Absatz 1 sowie gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter werden gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer.

² Der auf die Kapitalleistung anwendbare Steuersatz beträgt:

für die ersten 400'000 Fr.	2%
für über 400'000 Fr. liegende Beträge	6%

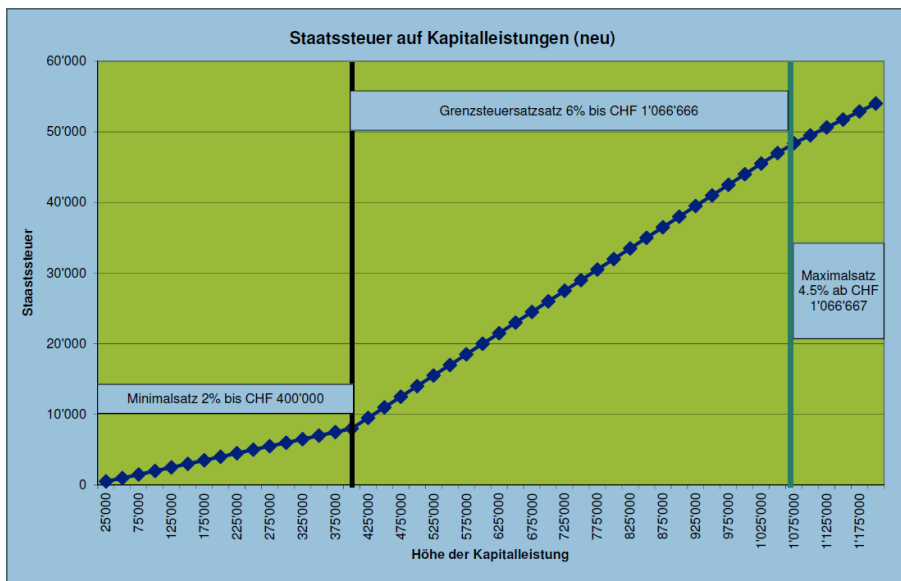
insgesamt aber nicht mehr als 4.5%.

³ Die Sozialabzüge gemäss § 33 und § 34 Absatz 4 werden nicht gewährt. Kapitalleistungen an die gleiche Person im gleichen Kalenderjahr werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen von gemeinsam veranlagten Personen werden untereinander nicht zusammengerechnet.

Mit der Senkung der Steuerbelastung ab 2014 wurde bei grösseren Kapitalleistungen ein methodisch einfacher und besser nachvollziehbarer Steuertarif eingeführt und das frühere Rentensatzmodell im Sinne der Vereinfachung abgelöst. Dazu ist in § 36 StG ein Zweistufenmodell mit einer Maximalgrenze vorgesehen: Kapitalleistung Steuersatz bis CHF 400'000 2 % (1. Stufe) für über CHF 400'000 liegende Beträge 6 % (2. Stufe) höchstens aber 4.5 % (Maximalbelastung). Dieses Modell ist transparent und leicht verständlich, einfach zu handhaben sowie - im Vergleich zum früheren Rentensatzmodell - geschlechts- und altersunabhängig. Es garantiert durchgehend eine Entlastung, aber immer noch mit einer relativ gleichmässig verlaufenden Steuerprogression in zwei Stufen. Zusätzlich wird durch einen Maximalsatz von 4.5 % der Gesamtbelastung eine Grenze gesetzt, welche bei Kapitalleistungen von über rund CHF 1 Mio. greift. Wie aus dem nachfolgenden Vergleich hervorgeht, kann die Steuerbelastung von höheren Kapitalleistungen mit dem neuen Modell spürbar gesenkt werden (Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 21. August 2012).

• Vergleich der Staatssteuer-Belastung (Mann 65-jährig)

Kapitalleistung in CHF	Steuersatz bisher in %	Steuerbetrag bisher in CHF	Steuersatz neu in %	Steuerbetrag neu in CHF	Differenz in CHF
300'000	2.0	6'000	2.0	6'000	0
400'000	2.0	8'000	2.0	8'000	0
500'000	2.8	14'204	2.8	14'000	- 204
700'000	5.0	34'810	3.7	26'000	- 8'810
1.0 Mio.	7.4	74'355	4.4	44'000	- 30'355
1.5 Mio.	10.0	149'430	4.5	67'500	- 81'930
2.0 Mio.	11.6	231'830	4.5	90'000	- 141'830



Zugleich werden Kapitaleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter wie bei der direkten Bundessteuer der separaten Besteuerung unterstellt. Damit wird das kantonale Steuergesetz mit dem Bundessteuergesetz harmonisiert. Ob bei Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers ein Vorsorgecharakter gegeben ist, richtet sich in der Praxis nach dem Kreisschreiben der ESTV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002. Die steuerpflichtige Person muss demnach mindestens 55 Jahre alt sein, die Erwerbstätigkeit zur Hauptsache aufgeben und dadurch eine Vorsorgelücke haben.

Siehe auch Landratsvorlage

2. Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind zu 100 % zu versteuern. Sie unterliegen der Besteuerung auch dann, wenn sie zum Erwerb einer freien Vorsorge - Säule 3b - verwendet werden (StE 1993 B 26.13 Nr. 13).

Werden Kapitaleistungen, die bei einem Stellenwechsel von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet, sind sie steuerfrei (§ 28 lit. e StG).

2.1 Beschränkung der Barauszahlung der Säule 2a gemäss bilateralem Abkommen CH-EU/EFTA

Gemäss dem bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Staaten der EU und der EFTA über die Personenfreizügigkeit ist eine Barauszahlung in der obligatorischen beruflichen Mindestvorsorge (Säule 2a) beim Wechsel des Wohnsitzes von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien; ab 1. April 2005 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) bzw. in einem EFTA-Mitgliedstaat (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen) künftig nicht mehr möglich, wenn die Person hernach in diesem Staat obligatorisch versichert ist. Vom Barauszahlungsverbot nicht betroffen sind Personen,

- die nach Verlassen der Schweiz keinem ausländischen Versicherungsobligatorium unterliegen (z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit);
- oder deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung (Säule 2a) auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen werden. Eine Übertragung auf die ausländische Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich. Im Vorsorgefall, d.h. bei Auszahlung eines solchen Freizügigkeitskontos, werden die bisherigen Regelungen angewendet, d.h. auf der Auszahlung wird - bei Wohnsitz im Ausland - die Quellensteuer erhoben.



Der überobligatorische Teil (Säule 2b) und die Säule 3a können bei Wegzug ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Geldern für den Erwerb von Wohneigentum ist ebenfalls weiterhin möglich. Die Abgrenzung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Teil hat die Pensionskasse vorzunehmen.

Diese Regelung bringt es mit sich, dass BVG-Kapitalleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben gesplittet ausbezahlt und versteuert werden können (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96).

3. Kapitalzahlungen aus anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a)

Kapitalzahlungen aus Säule 3a sind zu 100 % einkommenssteuerpflichtig. Entsprechende Leistungen sind in einem Betrag zu beziehen, sofern nicht die Ausrichtung einer Rente vereinbart wurde. Der ratenweise Bezug (Teilbezug eines Säule 3a-Kapitals) führt zur Auflösung des betreffenden Vorsorgevertrages und damit zur steuerlichen Erfassung des gesamten Vorsorgekapitals aus dem betreffenden Vorsorgevertrag. Ausgenommen sind vorzeitige Bezüge für die Wohneigentumsförderung.

Hingegen ist die Übertragung von Kapital der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aufgrund von Art. 3 Abs. 2 BVV3 möglich. Es handelt sich dabei um einen Auszahlungsgrund. Von einer Sondersteuer ist in diesen Fällen abzusehen. Andererseits kann auch kein Abzug für den Einkauf von Beitragsjahren gewährt werden.

Bei der **Staatssteuer** können in den Bemessungslückejahren 1999 und 2000 geleistete Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) von einer späteren Kapitalauszahlung in Abzug gebracht werden (§ 27^{bis}, Abs. 3 StG). Sind auf der Kapitalauszahlungsmeldung des Anbieters von anerkannten Vorsorgeprodukten keine Beiträge 1999 oder 2000 ausgewiesen, kann der Steuerpflichtige dies auch in geeigneter Form, z.B. Kopien der damaligen Bestätigungen der Banken oder Versicherungen, der Steuerverwaltung mitteilen.

Geleistete Beiträge, welche wegen amtlichen Einschätzungen bei der Einkommenssteuer unberücksichtigt geblieben sind, können im Gegensatz zu den Beiträgen der Bemessungslückejahre 1999 und 2000 nicht von der zu besteuernenden Kapitalleistung abgezogen werden (BStPra 7/2007 553-557).

Bei der **direkten Bundessteuer** können die in den Bemessungslückejahren (1999/2000) geleisteten Beiträge bei der Besteuerung der Kapitalzahlung **nicht** abgezogen werden. Im Gegensatz zu den Staatsteuern fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung von Beiträgen in der Bemessungslücke.

4. Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis

Bei vorzeitigen Entlassungen infolge Fusion, Um- und Restrukturierungen usw. werden durch die Arbeitgeberfirmen im Rahmen von Sozialplänen häufig Abgangsentschädigungen ausgerichtet. Bei deren Berechnung werden oftmals die Anzahl der jeweils geleisteten Dienstjahre und der jeweilige Monatslohn mitberücksichtigt (z.B. Anzahl Dienstjahre mal halber oder ganzer Monatslohn ohne Zulagen = Abfindungssumme). Derartige Kapitalabfindungen sollen bei Angestellten in fortgeschrittenem Alter von 55 bis 65 Jahren (Frühpensionierungen) in der Regel dazu dienen, die durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkte Einkommenslücke bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu schliessen. Im neuen Lohnausweis werden solche Leistungen unter Ziffer 4 deklariert. Häufig werden Abgangsentschädigungen zudem nicht direkt ausbezahlt, sondern gleichzeitig in die jeweilige Pensionskasse eingebracht, sofern dort eine entsprechend grosse Deckungslücke vorhanden ist, und damit steuerlich neutralisiert. Ein solches Vorgehen ist aus der Kombination von Ziffer 4 und Ziffer 10.2 des neuen Lohnausweises ersichtlich. Die Pensionskasse darf dann diese Leistungen in den nächsten drei Jahren aber nicht in Kapitalform ausrichten (Art. 79b BVG).

Abfindungen an Personen bis zum 54. Lebensjahr werden allenfalls nach Art 37 DBG resp. § 35 StG besteuert. Falls die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum abdeckt, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechend jährliche Leistung ausgerichtet würde (normale Besteuerung mit Korrektur des satzbestimmenden Einkommens).

Wenn nun eine vom Arbeitgeber direkt ausbezahlte Entschädigung keine Treueprämie oder kein Dienstaltersgeschenk darstellt (Ziffer 3 des neuen Lohnausweises), sondern allein der zukünftigen finanziellen Überbrückung der betroffenen Personen ab einem Alter von 55 bis 65 Jahren dient, kommt folgende Besteuerung zur Anwendung:

4.1 Staatssteuer



4.1.1 Regelung bis Steuerjahr 2013

Die Abgangsentschädigung wird zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für Berechnung des für den Steuersatz massgebenden Betrages wird die Abgangsentschädigung jedoch durch die Anzahl der noch fehlenden Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung geteilt, maximal durch 10. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes von § 36 StG können solche Abgangsentschädigungen nicht wie Leistungen aus der Säule 2 und 3a gesondert erfasst, sondern müssen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert werden. Eine Milderung kann sich deshalb nur beim anwendbaren Steuersatz ergeben (§ 35 StG; vgl. auch StGE 135/2006 vom 10. November 2006). Die Anwendung des Rentensatzes nach durchschnittlicher Lebenserwartung kommt in solchen Fällen nicht in Frage, da die Abgangsentschädigung nicht als Ersatz für eine lebenslängliche Rente gedacht ist, sondern nur den Zeitraum bis zur ordentlichen Pensionierung überbrücken soll.

4.1.2 Regelung ab Steuerjahr 2014

Gemäss dem revidierten § 36 Abs. 1 StG werden Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter gesondert besteuert, d.h. einer Jahressteuer zum **Vorsorgetarif** unterworfen. Immerhin erfolgt für die Satzbestimmung eine Zusammenrechnung von Kapitalzahlungen, die gemäss § 36 Abs. 1 StG innerhalb eines Kalenderjahres an die gleiche Person ausgerichtet werden (Abs. 3). Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien für den Vorsorgecharakter einer Kapitalabfindung sind dieselben wie bei der direkten Bundessteuer (vgl. nachstehend Ziffer 4.2.1).

Fehlt einer Kapitalabfindung des Arbeitgebers der Vorsorgecharakter, erfolgt die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften. Für die Satzbestimmung kommt § 35 Abs. 1 StG zur Anwendung - Umrechnung in eine jährliche Leistung, sofern die Abfindung an Stelle von wiederkehrenden Leistungen tritt.

4.2 Direkte Bundessteuer

4.2.1 Mit Vorsorgecharakter

Bei der direkten Bundessteuer unterstellt Art. 17 Abs. 2 DBG alle Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter der gesonderten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG zu 1/5 des anwendbaren Tarifs (siehe Abschnitt 1.4). Dabei müssen drei Bedingungen erfüllt werden:

- die steuerpflichtige Person ist mindestens 55 Jahre alt;
- die Erwerbstätigkeit wird zur Hauptsache aufgegeben;
- durch die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsteht eine Vorsorgelücke in der Pensionskasse (fehlende zukünftige Beitragsjahre).

4.2.2 Ohne Vorsorgecharakter

Bei allen übrigen Abgangsentschädigungen ohne Vorsorgecharakter steht Art. 37 DBG zur Diskussion, d.h. es kommt wie bei der Staatssteuer darauf an, ob die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum finanziell abdecken soll.

4.3 Abgrenzung Abgangsleistungen aus Arbeitsverhältnis bzw. aus Vorsorge

4.3.1 Allgemein

4.3.1.1 Staatssteuer

Bei der Staatssteuer waren bis und mit Steuerjahr 2013 wegen des klaren Gesetzeswortlautes von § 36 StG nur Kapitaleleistungen aus der Säule 2 und Säule 3a gesondert zu besteuern.



4.3.1.2 Direkte Bundessteuer

Ob Abgangsleistungen bei der direkten Bundessteuer ordentlich oder mit einer gesonderten Jahressteuer zu besteuern sind, hängt davon ab, ob sie Vorsorgecharakter haben (KS EStV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002). Abgangsentschädigungen haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern. Dazu gehören beispielsweise freiwillig geleistete Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die durch den vorzeitigen Austritt entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen. Bei deren Berechnung sind die vorsorgerechtlichen Grundsätze zu beachten. Die Entschädigung muss analog der BVG-Leistungen objektiv dazu dienen, im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) dem Empfänger die Fortsetzung seiner gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen (siehe auch Abschnitt 4.2.1).

4.3.2 Spezialitäten

4.3.2.1 Kapitalabfindung des Arbeitgebers, welche direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt wird

In der Praxis kommt es vor, dass der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung (d.h. eine Einlage) zugunsten des Arbeitnehmers direkt in die Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes einbezahlt, um damit - unter anderem - bestehende und allenfalls künftige Vorsorgelücken des ausscheidenden Arbeitnehmers schliessen zu können. Auch eine so verwendete Kapitalabfindung ist als Lohnbestandteil im Lohnausweis aufzuführen. Eine solche Direkteinzahlung in die Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, wenn

- ein Arbeitsverhältnis noch besteht;
- das Vorsorgereglement einen solchen Einkauf vorsieht;
- eine entsprechende Vorsorgelücke im Zeitpunkt des Austritts aus der Firma bereits bestanden hat;
- infolge des Austritts aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorgelücke entsteht.

Vom Arbeitgeber nach Gutdünken erbrachte Einlagen gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Dasselbe gilt für reglementarisch vorgesehene Sonderzuwendungen, mit denen einzelne Arbeitnehmer individuell begünstigt werden. Sofern der Arbeitgeber Arbeitnehmer-Einlagen für den Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung übernimmt, sind solche Einlagen als Bestandteil des massgebenden Bruttolohns im Lohnausweis (separat) aufzuführen. Damit der Arbeitnehmer den Einkauf steuerlich geltend machen kann, muss die geleistete Einkaufssumme im Lohnausweis separat (Rubrik «Versicherungsbeiträge») ausgewiesen werden.

4.3.2.2 Kapitalabfindungen, die vom Arbeitgeber oder vom Empfänger (Arbeitnehmer) direkt auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice einbezahlt werden

Die Übertragung der Kapitalabfindung des Arbeitgebers auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ist gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG, SR 831.42) nicht zulässig; diese Freizügigkeitsformen sind gemäss Artikel 4 FZG den Austritts- resp. Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten. Wird eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers oder auch eine Freizügigkeitsleistung dem ausscheidenden Arbeitnehmer bar ausbezahlt, kann diese innert Jahresfrist nicht mehr auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice eingebracht werden; dies entgegen der Bestimmung von Artikel 24 Buchstabe c DBG (vgl. auch Kapitel II, Ziff. 1 Abs. 4 KS EStV Nr. 22 vom 4. Mai 1995). Diese Bestimmung im DBG (vgl. übrigens auch Art. 7 Abs. 4 Bst. e StHG) ist infolge der geänderten Bestimmungen im Vorsorgerecht inzwischen überholt.

Wird eine Kapitalabfindung des Arbeitgebers trotzdem auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice übertragen, kann die zuständige Steuerbehörde gegenüber der steuerpflichtigen Person die Rückabwicklung der Transaktion verlangen oder den Durchgriff auf das Freizügigkeitskonto resp. die Freizügigkeitspolice vornehmen. Auch wenn keine Rückabwicklung erfolgt, ist die Kapitalabfindung zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern. Der Anspruch auf dieses Freizügigkeitsguthaben stellt einen Bestandteil des steuerbaren Vermögens des Arbeitnehmers dar.



4.3.2.3 Übrige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen mit Ersatzeinkommenscharakter oder als Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit; Art. 23 Bst. a und c DBG)

Es handelt sich um Kapitalabfindungen, die keinen Vorsorgecharakter haben. Dies trifft insbesondere zu, wenn

- a) der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, sodass keine Vorsorgegücke entsteht;
- b) die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat;
- c) die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist;
- d) die Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und keine Vorsorgegücke ausgewiesen ist.

4.3.2.4 Lohnnachgenuss

Das Arbeitsverhältnis erlischt gemäss Art. 338 Abs. 1 OR mit dem Tod des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat für den ausgerichteten Lohnnachgenuss eine (vom Lohnausweis) separate Rentenbescheinigung mit dem Vermerk «Lohnnachgenuss» oder «Besoldungsnachgenuss» unter Ziffer 4 zu erstellen. Aufgrund dieser zivilrechtlichen Vorgabe handelt es sich beim Lohnnachgenuss steuerrechtlich weder um einen Vermögensanfall von Todes wegen noch um Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers bzw. Ersatzeinkommen, sondern um eine einmalige Zahlung welche dazu bestimmt ist, den Ausfall von Erwerbseinkommen des verstorbenen Arbeitnehmers zu ersetzen. Steuerpflichtig sind die Anspruchsberechtigten.

Oft betragen solche Lohnnachgenussleistungen zwei bis drei Monatslöhne. Die Besteuerung solcher Leistungen ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich: Während einzelne Kantone (Thurgau) solche Zahlungen als normales Erwerbseinkommen behandeln, besteuern andere Kantone (z.B. Luzern, Bern) diese als Leistungen mit Vorsorgecharakter. Diese Praxis besteht auch im Kanton Basel-Landschaft. Eine solche Leistung wird demgemäss als Kapitalabfindung gemäss § 36 StG bzw. Art. 23 lit. b DBG besteuert. Sie unterliegt daher einer vollen Jahressteuer zum Vorsorgetarif und wird gesondert besteuert. Beim Bund erfolgt die Besteuerung zu einem Fünftel der Tarife (Art. 38 DBG).

5. Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

5.1 Allgemein

Ob eine Kapitalzahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile aus einem von der Empfängerin oder vom Empfänger selbst abgeschlossenen Versicherungsvertrag stammt (beispielsweise bei Unfall, Invalidität) oder ob sie von der Versicherung Dritter ausbezahlt wird (bei Todesfall oder aufgrund einer zivilrechtlichen Haftung), ist für die Steuerbarkeit nicht von Bedeutung.

Die ausbezahlte Versicherungsleistung ist in dem Umfang steuerbar, als sie nicht zum Ausgleich von Vermögensschaden dient (z.B. Ersatz oder Reparatur beschädigter Kleidungsstücke, Vergütung von Medikamenten-, Arzt-, Spitalkosten usw.).

Die Leistung des Haftpflichtversicherers für die Beeinträchtigung in der Haushaltführung (sog. Haushaltschaden) stellt kein steuerbares Einkommen dar.

Genugtuungssummen sind steuerfrei (§ 28 lit. I StG). Analoges gilt für Integritätsentschädigungen. (vgl. auch [27 Nr. 6](#)).



5.2 Kapitaleistungen aus einer Leibrentenversicherung und Rückgewährsummen im Todesfall

5.2.1 Allgemeines

Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus einer Leibrentenversicherung (beim Rückkauf des Leibrentenvertrages oder bei Rückgewähr im Todesfall) erfolgt je nach Falltyp unterschiedlich. Differenziert wird nach Zahlungsgrund, aufgeschobene oder begonnene Rente und Vorsorgekriterien (kumulativ: mehr als 5-jährige Vertragsdauer, Auszahlung nach dem 60. Altersjahr und Abschluss vor dem 66. Altersjahr). Entsprechend ergeben die fünf Falltypen die nachfolgenden typenspezifischen Besteuerungen.

Aufgrund einer schweizweiten Gesetzesänderung (DBG/StHG) ist ab dem Steuerjahr 2025 innerhalb dieser Falltypen zudem eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der steuerbaren Leistung zu berücksichtigen.

5.2.2 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach mehr als 5 Jahren

Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren, nach dem 60. Altersjahr und bei Abschluss vor dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung.

5.2.2.1 Bis und mit Steuerjahr 2024

Hier erfolgt eine separate Besteuerung der Rückkaufssumme im Umfang von 40 % mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Beispiel:

A. hat am 20. Dezember 2003 im Alter von 58 Jahren eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2010 vereinbart. Am 31. Juli 2009 machte A. jedoch von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhielt dabei eine Rückkaufssumme in der Höhe von CHF 290'000 ausbezahlt.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich hier um eine Leistung aus Vorsorge.

Steuerbar sind deshalb 40 % der Rückkaufssumme.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 290'000 = CHF 116'000.

Die Besteuerung der CHF 116'000 erfolgt bei A. gesondert vom übrigen Einkommen als Kapitalabfindung aus Vorsorge des Jahres 2009.

5.2.2.2 Ab Steuerjahr 2025

Auch hier erfolgt die Besteuerung separat vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Rückkaufssumme. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.



Formel

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1 + m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

Beispiel:

A. hat am 20. Dezember 2015 im Alter von 55 Jahren eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2026 vereinbart. Am 30. Juni 2025 macht A. von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhält eine Rückkaufssumme in der Höhe von Fr. 325'000.– ausbezahlt, wovon Fr. 25'000.– Überschussleistungen beinhalten.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich um eine Leistung aus Vorsorge. Der steuerbare Ertragsanteil berechnet sich wie folgt:

Im Jahr 2015 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 1.25 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierter Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 14 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 300'000.– (CHF 325'000.– Kapitalleistung abzgl. CHF 25'000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 42'000.– (CHF 300'000.– * 14 %).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 17'500.– (CHF 25'000.– * 70 %).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 59'500.– (CHF 42'000.– garantierte Leistung zzgl. CHF 17'500.– Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

5.2.3 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach weniger als 5 Jahren

Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von weniger als 5 Jahren, vor dem 60. Altersjahr oder bei Abschluss nach dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung.

Eine solche Versicherung dient nach den Erwägungen des Bundesgerichts nicht der Vorsorge. Somit wird lediglich die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Die Besteuerung ab der Steuerperiode 2025 ist identisch wie bis zum Steuerjahr 2024.

Beispiel:

B. hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2009 vereinbart. Am 31. Juli 2008 machte B. jedoch von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhielt eine Rückkaufssumme in der Höhe von CHF 290'000 ausbezahlt.

Infolge der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem nicht angetasteten Rentenstammrecht fehlt der Versicherung der Vorsorgecharakter. Steuerbar ist daher nur der realisierte Kapitalertrag.

Auszahlungsbetrag	CHF 290'000
Abzüglich geleistete Einmalprämie	CHF 270'000
Differenz = steuerbarer Ertrag	CHF 20'000

Die CHF 20'000 werden bei B. zusammen mit dem übrigen Einkommen des Steuerjahres 2008 als Vermögensertrag besteuert.



5.2.4 Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit sofort beginnender Leibrente

Rückkauf einer Rentenversicherung mit sofort beginnender Rente nach einer Vertragsdauer und Rentenlaufzeit von weniger als 5 Jahren.

5.2.4.1 Bis Steuerjahr 2024

Der Rückkauf einer Rentenversicherung, aus welcher bereits Leistungen fliessen, stellt immer eine Vorsorgeleistung dar.

Die Rückkaufsumme ist daher ebenso wie die Rentenleistungen im Umfang von 40 % steuerbar. Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Beispiel

C. hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2004 von jährlich CHF 12'000 abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Am 31. Juli 2008 kaufte C. den Rentenvertrag jedoch zurück, um mit diesem Geld seiner Tochter einen Erbvorbezug für den Kauf eines Eigenheims zu gewähren. Die Rückkaufsumme hat CHF 200'000 betragen.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren handelt es sich um eine Versicherung mit Vorsorgecharakter, da bereits Rentenleistungen geflossen sind.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 200'000 = CHF 80'000.

Die Besteuerung der CHF 80'000 erfolgt bei C. gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer 2008 als Kapitalabfindung aus Vorsorge.

5.2.4.2 Ab Steuerjahr 2025

Die Rückkaufsumme beim Rückkauf einer Rentenversicherung, aus der bereits Renten ausgerichtet werden, stellt weiterhin stets eine Vorsorgeleistung dar.

Die Besteuerung erfolgt somit ebenfalls mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Rückkaufsumme. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die obenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz; vgl. oben Ziff. 5.2.1.2) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.



Beispiel

C. hat am 20. Dezember 2021 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab 1. Januar 2022 von jährlich CHF 12'000.– abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Am 30. Juni 2026 kauft C. den Rentenvertrag zurück, da sie ihrer Tochter einen Erbvorbezug für den Erwerb eines Hauses zukommen lassen will. Die Rückkaufssumme beträgt CHF 220'000.–, wovon CHF 10'000.– Überschussleistungen beinhalten.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren handelt es sich um eine Versicherung mit Vorsorgecharakter, da bereits Rentenleistungen geflossen sind.

Im Jahr 2021 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 0.05 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierter Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 1 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 210'000.– (CHF 220'000.– Kapitalleistung abzgl. CHF 10'000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 2'100.– (CHF 210'000.– * 1 %).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 7'000.– (CHF 10'000.– * 70 %).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 9'100.– (CHF 2'100.– garantierte Leistung zzgl. CHF 7'000.– Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

5.2.5 Rückgewähr im Todesfall

Rückgewähr aus einer Rentenversicherung im Todesfall (während der Aufschubszeit oder bei bereits fliessenden Renten).

5.2.5.1 Bis Steuerjahr 2024

Im Gegensatz zu einem Rückkauf durch die versicherte Person stellen Todesfalleistungen immer Vorsorgeleistungen dar.

Da es sich indessen nicht um die Auszahlung einer Kapitalversicherung handelt, unterliegt die Rückgewährssumme im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und zu 60 % einer allfälligen Erbschaftssteuer.

Die Einkommenssteuer wird in Form einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG erhoben.

Beispiel:

D. wohnte im Kanton Basel-Landschaft und hat am 20. Dezember 2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn war der 1. Januar 2009 vereinbart. Am 31. Juli 2008 ist D jedoch gestorben. Die Rückgewährssumme in der Höhe von CHF 290'000 fiel an die Tochter als einzige Erbin von D.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem noch nicht angetasteten Rentenstammrecht handelt es sich um einen Vermögensanfall aus einer Leibrentenversicherung.

Steuerbares Einkommen: 40 % von CHF 290'000 = CHF 116'000

Die Besteuerung der CHF 116'000 erfolgt bei der Tochter gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer 2008 als Kapitalabfindung aus Vorsorge.

60 % der Rückgewährssumme (d.h. CHF 174'000) würden einer Erbschaftssteuer unterliegen, die Tochter ist als direkter Nachkomme von D. jedoch erbschaftssteuerfrei.



5.2.5.2 Ab Steuerjahr 2025

Auch ab dem Steuerjahr 2025 stellen Todesfalleistungen immer Vorsorgeleistungen dar.

Der Ertragsbestandteil, welcher der Einkommenssteuer unterliegt, ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 %. Neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden. Derjenige Anteil der Rückgewährsumme, welcher nicht von der Einkommenssteuer erfasst wird, unterliegt aber auch weiterhin einer allfälligen Erbschaftssteuer.

Die Einkommenssteuer wird weiterhin in Form einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG erhoben.

Für die Zwecke der Einkommenssteuer muss neuerdings muss zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil differenziert werden.

Der Ertragsanteil der garantierten Leistung ermittelt sich abhängig vom maximal technischen Zinssatz nach Art. 36 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz). Massgebend ist hierbei das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages.

Ist der maximal technische Zinssatz grösser als Null, gelangt die obenstehende Formel (m = maximal technischer Zinssatz; vgl. oben Ziff. 5.2.1.2) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung des Ertragsanteils werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich der maximal technische Zinssatz auf Null oder ist er negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Der Ertragsanteil des Überschussanteils wird pauschal mit 70 % ermittelt.

Beispiel:

D. hat am 20. Dezember 2021 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2027 vereinbart. Am 30. Juni 2026 stirbt D. Die Rückgewährsumme in der Höhe von CHF 300'000.–, wovon CHF 35'000.– Überschussleistungen darstellen, fällt an die Tochter als einzige Erbin.

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem noch nicht angetasteten Rentenstammrecht handelt es sich wie bis anhin um einen Vermögensanfall aus einer Leibrentenversicherung bei der Tochter.

Im Jahr 2021 (Jahr Vertragsabschluss) betrug der maximale technische Zinssatz 0.05 %. Der steuerbare Ertragsanteil aus garantierter Leistung beläuft sich unter Anwendung der obigen Formel auf 1 %. Der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Leistung von CHF 265'000.– (CHF 300'000.– Rückgewährsumme abzgl. CHF 35'000.– Überschussanteil) beträgt somit CHF 2'650.– ($\text{CHF } 265'000.- \cdot 1\%$).

Der steuerbare Ertragsanteil des Überschussanteils beläuft sich auf CHF 24'500.– ($\text{CHF } 35'000.- \cdot 70\%$).

Der gesamte steuerbare Ertragsanteil beträgt somit CHF 27'150.– ($\text{CHF } 2'650.-$ garantierte Leistung zzgl. $\text{CHF } 24'500.-$ Überschussanteil). Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer.

Im restlichen Umfang von CHF 272'850.– unterliegt die Rückgewährsumme im Übrigen einer allfälligen Erbschaftssteuer am letzten Wohnsitz des Erblassers bzw. der Erblasserin.



5.2.6 Ausländischen Leibrentenversicherung

Grundsätzlich werden Leistungen aus ausländischen Versicherungen nach denselben Kriterien unterschieden wie oben dargestellt.

Eine ausländische Leibrentenversicherung muss mit einer schweizerischen Vorsorge vergleichbar sein. Sie dient insb. der Vorsorge, wenn:

- die Rentenleistung aufgeschoben ist, die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt, die Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr stattfindet und der Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr erfolgt ist;
- bei Rückkauf von bereits laufenden Leibrenten;
- bei Rückgewähr im Todesfall.

Bei Rückkauf oder Rückgewähr wird sowohl für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils (bei fehlendem Vorsorgecharakter bei Rückkauf) wie auch bei den übrigen Kapitalleistungen aus Leibrentenverträgen auf den Tageskurs im Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt.

5.2.6.1 Bis und mit Steuerjahr 2024

Soweit eine ausländische Leibrentenversicherung der Vorsorge dient, ist die Kapitalleistung zu 40 % steuerbar. Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

Dient die ausländische Leibrentenversicherung nicht der Vorsorge, wird die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

5.2.6.2 Ab Steuerjahr 2025

Soweit eine ausländische Leibrentenversicherung der Vorsorge dient, erfolgt die Besteuerung ebenfalls separat vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer als Kapitalabfindung aus Vorsorge gemäss § 36 StG und Art. 38 DBG.

Der steuerbare Ertragsanteil ermittelt sich aber nicht wie bisher pauschal mit 40 % der Kapitalleistung. Im Gegensatz zu inländischen Leibrentenversicherungen findet auch keine Unterscheidung zwischen garantierter Leistung und Überschussanteil statt.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Ist die Rendite grösser als Null, gelangt die untenstehende Formel (r = um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen) zwecks Ermittlung des Ertragsanteils zur Anwendung. Die entsprechenden anwendbaren Prozentsätze zur Ermittlung der steuerbaren Rendite werden jährlich durch die ESTV publiziert.

Beläuft sich Rendite auf Null oder ist sie negativ, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Dient die ausländische Leibrentenversicherung nicht der Vorsorge, wird weiterhin die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einlage(n) als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Formel

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1 + r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$



Beispiel:¹

E. ist im Jahr 2019 aus Frankreich in die Schweiz gezogen. Sie hat am 20. Dezember 2010 im Alter von 55 Jahren eine französische Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wurde mit einer Einmaleinlage in der Höhe von CHF 265'000.– finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2021 vereinbart. Am 30. Juni 202X macht E. von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch. Sie erhält eine Rückkaufsumme in der Höhe von CHF 325'000.– ausbezahlt, wovon CHF 25'000.– Überschussleistungen beinhalten.

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich um eine Leistung aus Vorsorge.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen im Jahr 202X und den neun vorangehenden Jahren betragen gemäss der Schweizerischen Nationalbank annualisiert 0.23 %. Entsprechend beläuft sich die um 0,5 % erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen auf 0,73 %. Demnach beläuft sich der Ertragsanteil (kaufmännisch abgerundet auf den nächsten ganzen Prozentwert) auf 9 % (gemäss obenstehender Formel bzw. Publikation der ESTV). Demgemäss ist die Kapitalleistung im Umfang von CHF 29'250.– (CHF 325'000.– * 9 %) als steuerbares Einkommen zu berücksichtigen.

Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer (Kapitalabfindung aus Vorsorge) nach § 36 StG bzw. Art. 38 DBG.

5.3 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Kapitalzahlungen inkl. Überschussanteile aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, finanziert mit periodischen Prämien sind steuerfrei (§ 28 lit. b StG). Falls die Versicherung durch eine Einmalprämie finanziert wurde und nicht der Vorsorge dient, wird die Differenz zwischen Einzahlung und Auszahlung zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, also keine separate Jahressteuer. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Alterjahres begründet wurde (§ 24, lit. e^{quater} StG bzw. Art. 20, Abs. 1, Bst. a DBG). Die Besteuerung der Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen, im Sinn von § 27 Abs. 1a StG bleibt vorbehalten (vgl. [27 Nr. 6](#)).

5.4 Nicht rückkaufsfähige Todesfall-Risikoversicherungen

Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Säule 3b), die allein das Risiko abdecken und deshalb nicht mit einem Sparvorgang verbunden sind, werden bei einer Leistung im Todesfall wie folgt besteuert:

5.4.1 Staatssteuer

Bei der Staatssteuer unterstehen solche Leistungen, soweit sie in den Nachlass fallen, der kantonalen Erbschaftssteuer. Ist dabei die begünstigte Person der Ehepartner, der eingetragene Partner, ein Elternteil oder ein Nachkomme, so wird im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 9 ESchStG keine Erbschaftssteuer erhoben (vgl. [27 Nr. 6](#)).

Ab dem Steuerjahr 2016 werden Todesfalleistungen aus reinen Risikoversicherungen, wenn sie gemäss Versicherungsvertrag an eine direkt begünstigte Person fallen, der separaten Einkommensteuer zum Vorsorgetarif nach § 36 StG unterstellt.

5.4.2 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird die Versicherungsleistung als Einkommen besteuert. Die Versicherungssumme wird mit einer separaten Jahressteuer (Art. 38 DBG) erfasst und zu einem Fünftel des massgebenden Tarifs besteuert (siehe Abschnitt 1.4).

¹ Da die annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen für zukünftige Jahre (noch) nicht bekannt ist, wird hier beispielhaft eine vergangene Steuerperiode verwendet, obwohl die für diese Steuerperiode noch die alten Besteuerungsregeln gelten.



6. Steuerliche Auswirkungen des Vorbezuges für Erwerb von Wohneigentum

S. auch Kreisschreiben EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007 betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Das gesamte vorbezogene Vorsorgeguthaben kommt im Zeitpunkt des Vorbezuges als Kapitaleistung aus Vorsorge zur Besteuerung. Bei der 2. Säule ist eine Rückzahlung des Vorbezuges möglich, nicht hingegen bei der Säule 3a. Die Rückzahlung - erfolge sie aus den im Gesetz genannten Gründen zwingend oder fakultativ (Art. 30d Abs. 1 und Abs. 2 BVG) - gibt der Vorsorgenehmerin und dem Vorsorgenehmer Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern. Folgerichtig ist andererseits der Abzug des wieder einbezahlten Vorbezuges vom steuerbaren Einkommen ausgeschlossen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges (Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG).

Für die Rückerstattung der Steuern ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Dem Gesuch ist je eine Bescheinigung beizulegen über

- die Rückzahlung, wobei hiefür das besondere Formular der EStV (www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Formulare > Formular WEF - Meldung über Vorbezüge für Wohneigentumsförderung (2. Säule)) zu verwenden ist (Art. 7 Abs. 3 WEFV);
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital (gestützt auf einen Registerauszug der EStV, Abteilung Erhebung V+S, Sektion Kontrolle, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, 031 322 75 92 oder 323 51 63);
- den für Bund, Kanton und Gemeinde entrichteten Steuerbetrag (Art. 14 Abs. 3 WEFV).

Die Gesuche sind in allen Fällen, auch wenn diese unvollständig sind, an die kantonale Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen, zu leiten.

Bei mehreren Vorbezügen erfolgt die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der gleichen zeitlichen Reihenfolge, wie damals die Vorbezüge stattgefunden haben; d.h. eine Wiedereinzahlung führt bei mehreren Vorbezügen zur Tilgung des früheren vor dem späteren Vorbezug und dementsprechend auch zur Rückerstattung der auf diesem früheren Vorbezug bezahlten Steuern. Bei teilweiser Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

Sofern das Reglement nichts anderes vorsieht, können Vorbezüge für Wohneigentum nur alle fünf Jahre getätigt werden (Art. 5 Abs. 3 WEFV bzw. Art. 3 Abs. 4 BVV 3). Mehrere Vorbezüge innerhalb dieser Fünfjahresfrist werden mit Wirkung für das Jahr der ersten Auszahlung zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Dabei ist jedes einzelne Vorsorgeverhältnis der Säulen 2 bzw. 3a jeweils getrennt zu betrachten. Zur Wohneigentumsförderung sind auch Teilbezüge zulässig. Erreicht eine Person das Alter der ordentlichen Bezugsberechtigung für Altersleistungen der Säule 3a (fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter; s. Ziff. 2), sind keine Teilbezüge aus einer Säule 3a für Zwecke der Wohneigentumsförderung mehr möglich. In diesem Fall wird das gesamte Vorsorgeguthaben zur Besteuerung fällig.

Bezüge für die Wohneigentumsförderung im Rahmen der 2. Säule dürfen bis drei Jahre vor dem reglementarischen frühesten Rücktrittsalter ausgerichtet werden (Art. 30c Abs. 1 BVG). Wird die Erwerbstätigkeit weitergeführt, können Versicherte ab 2010 auch nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalters bis drei Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung verlangen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 vom 24. November 2009, 716 Ziff. 7, www.bsv.admin.ch). Das Reglement kann eine spätere Ausrichtung vorsehen (BGE 2A.509/2003 vom 18. Mai 2004). Werden solche Bezüge ohne entsprechende reglementarische Grundlage später ausgerichtet, sind sie mit den ordentlichen Altersleistungen im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesamthaft zu besteuern.

Einkäufe können erst nach vollständiger Rückzahlung aller WEF-Vorbezüge getätigt werden.

7. Steuerliche Auswirkungen der Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge

Aus der Verpfändung als solcher entstehen keine unmittelbaren steuerlichen Folgen, weil dabei nicht über das Vorsorgeguthaben oder Teile davon verfügt wird.



Führt die Verpfändung hingegen zu einer Pfandverwertung, sind damit die gleichen steuerlichen Folgen wie beim Vorbezug verbunden: Der Erlös aus der Pfandverwertung wird besteuert, wobei hierfür die gleichen Regeln wie bei der Besteuerung des Vorbezuges gelten. Folgerichtig sind nach einer Pfandverwertung dieselben Möglichkeiten einer Rückzahlung und daran anknüpfend der Rückerstattung der bezahlten Steuern wie beim Vorbezug gegeben.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96) vom 18. Dezember 2006, www.bsv.admin.ch
- KS EStV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002
- KS EStV Nr. 17 vom 3. Oktober 2007
- StGE 166/2006 vom 15.12.2006 [StGE 166-06](#)
- StGE 135/2006 vom 10.11.2006 [StGE 135-06](#)